

Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erweiterung und Erneuerung der Gehsteiganlage in der Hauptstraße im Gemeindeteil Rudendorf der Gemeinde Ebelsbach

Aufgrund § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ebelsbach erlässt die Gemeinde Ebelsbach folgende

S o n d e r s a t z u n g:

§ 1

Abrechnungsbereich

Der Abrechnungsbereich dieser Satzung umfasst folgenden Bereich:

Die Hauptstraße im Gemeindeteil Rudendorf, beginnend mit der Einmündung der Kreisstraße HAS 22 von Schönbrunn kommend in die Hauptstraße und endend mit der Ortsdurchfahrtsgrenze am südöstlichen Ortsausgang in Richtung Deusdorf

§ 2

Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Befestigung der Gehwegoberfläche mit Pflaster und der technisch notwendige Unterbau.

Der Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand für die Gehwegerneuerung bzw. Gehwegenerweiterung in der Hauptverkehrsstraße (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d der Straßenausbaubeitragssatzung) wird auf 46 % festgesetzt. Der erhöhte Aufwand für die außergewöhnliche, in der Gestaltung des Ortsbildes begründete Ausbaumaßnahme macht diese Sonderregelung nötig.

§ 3

Übergangsregelung

Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Gemeinde Ebelsbach.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondersatzung vom 12.11.1999 außer Kraft.

Ebelsbach, den 20. Januar 2000

Mantel, 1. Bürgermeister